

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

27.03.1968

Geschäftszahl

0579/67

Rechtssatz

Die mündlich erhobene, von der Behörde zu Protokoll genommene Berufung bedarf keines begründeten Berufungsantrages und ist im Falle des Fehlens eines solchen Auftrages ohne jede Einschränkung in Ansehung ihres Umfanges zur sachlichen Behandlung anzunehmen. Zur Einschränkung einer solchen Berufung auf das Strafausmaß bedarf es einer jeden Zweifel ausschließenden ausdrücklichen Erklärung dieses Inhaltes.